

Bundesbeschluss

betreffend

Ratifikation durch die Schweiz des Protokolls zur Abänderung des Abkommens über die internationalen Ausstellungen, abgeschlossen in Paris am 22. November 1928

(Vom 5. Dezember 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1950¹⁾,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Protokoll betreffend die Abänderung des Abkommens über die internationalen Ausstellungen, abgeschlossen in Paris am 22. November 1928, wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 27. September 1950.

Der Präsident: **Jacques Schmid**
Der Protokollführer: **Leimgruber**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 5. Dezember 1950.

Der Präsident: **Egli**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

9019

¹⁾ BBl 1950, I, 753.

Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Protokoll

betreffend

die Abänderung, des Abkommens über die internationalen Ausstellungen abgeschlossen in Paris am 22. November 1928

Abgeschlossen in Paris am 10. Mai 1948

Datum des Inkrafttretens für die Schweiz: 23. April 1951

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der unten aufgeführten Regierungen²⁾, sind anlässlich der Konferenz vom 10. Mai 1948 in Paris übereingekommen, unter Vorbehalt der Ratifikationen, die folgenden gemeinsamen Vereinbarungen zu treffen:

Erster Artikel

Die Artikel 2, 3 und 4 des Abkommens vom 22. November 1928³⁾ werden aufgehoben und durch die folgenden ersetzt:

Artikel 2

Eine Ausstellung wird als allgemein bezeichnet, wenn sie von Menschen geschaffene Erzeugnisse enthält, die verschiedenen Produktionszweigen angehören oder wenn sie zu dem Zwecke organisiert wird, um die auf einem bestimmten Gebiet, wie z. B. der Hygiene, der angewandten Künste, des neuzeitlichen Komforts, der kolonialen Entwicklung erreichten Fortschritte zu zeigen.

Sie ist speziell, wenn sie sich nur mit einer einzigen angewandten Technik (Elektrizität, Optik, Chemie usw.), einem einzigen technischen Verfahren (Textilfabrikation, Giesserei, graphische Künste usw.), einem einzigen Rohstoff (Leder und Häute, Seide, Nickel usw.), einem einzigen unerlässlichen Bedarfsartikel (Heizungseinrichtungen, Nahrungsmittel, Transportmittel usw.) befasst. Eine solche Ausstellung darf keine nationalen Pavillons enthalten.

Das gemäss Artikel 10 zu errichtende Internationale Büro wird eine Einteilung der Ausstellungen vornehmen, die dazu dient, die Berufe und Gegenstände zu bestimmen, welche in eine solche spezielle Ausstellung aufgenommen werden dürfen. Diese Liste kann jedes Jahr revidiert werden.

¹⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzsammlung, RO 1952, 202.

²⁾ An der Tagung vom 10. Mai waren die Delegationen folgender Länder vertreten: Österreich, Belgien, Dänemark, Ägypten, Vereinigte Staaten, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Polen, Schweden, Schweiz, Tunesien.

³⁾ AS 47, 69.

Artikel 3

Dauer der Ausstellungen. — Die Internationalen Ausstellungen dürfen nicht länger als 6 Monate dauern. Diese Zeitspanne wird im Augenblick der Anmeldung der Ausstellung festgesetzt und darf nur unter dem Zwang höherer Gewalt überschritten werden. Darunter sind Ereignisse zu verstehen, die während des Aufbaus oder nach Eröffnung eintreten, wie z. B. Feuer, Überschwemmungen, soziale Unruhen, welche die Eröffnung der Ausstellung auf das offiziell festgesetzte Datum verunmöglichen oder deren ordentlichen Ablauf stören. Das Büro hat die vom organisierenden Land eingereichten Gesuche um Verlängerung zu prüfen.

Die Verlängerung wird an der Dauer der Unterbrechung der Ausstellung bemessen; sie beginnt an dem vom organisierenden Land festgesetzten Tage zu laufen und darf in keinem Fall sechs Monate — vom Schliessungsdatum an gerechnet — überschreiten.

Artikel 4

Frequenz der Ausstellungen. Die Häufigkeit der im vorliegenden Abkommen behandelten internationalen Ausstellungen ist nach den folgenden Grundsätzen geregelt:

Die allgemeinen Ausstellungen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

Erste Kategorie: Die allgemeinen Ausstellungen, welche die eingeladenen Länder verpflichten, nationale Pavillons zu errichten.

Zweite Kategorie: Die allgemeinen Ausstellungen, welche keinem eingeladenen Land erlauben, Pavillons zu erstellen.

Für die Organisation der internationalen Ausstellungen ist die Welt in drei Zonen aufgeteilt: die europäische Zone, die Zone beider Amerika und die dritte für die restlichen Erdteile.

In ein und demselben Land darf während einer 15jährigen Zeitperiode nicht mehr als eine allgemeine Ausstellung erster Kategorie durchgeführt werden; mindestens 10 Jahre müssen zwischen zwei allgemeinen Ausstellungen gleich welcher Kategorie liegen.

Kein Vertragsland darf vor Ablauf von mindestens 6 Jahren seit der letzten allgemeinen Ausstellung erster Kategorie an einer Ausstellung gleicher Ordnung teilnehmen, falls diese in derselben Zone stattfindet. Für Ausstellungen in andern Zonen gilt eine Frist von mindestens zwei Jahren. Für die Teilnahme an Ausstellungen zweiter Kategorie sind folgende Grenzen gesetzt: zwei Jahre nach der letzten allgemeinen Ausstellung, wenn sie in derselben Zone, ein Jahr, wenn sie in irgendeiner andern Zone stattfindet. Diese Fristen sind auf vier respektive zwei Jahre festgesetzt, wenn es sich um gleichartige Ausstellungen handelt.

Die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen gelten für alle Ausstellungen, seien sie von Ländern organisiert, die dem Abkommen beigetreten sind oder nicht.

Spezielle Ausstellungen gleicher Art dürfen nicht gleichzeitig auf dem Gebiet der Vertragsländer abgehalten werden. Für die Wiederholung in ein und demselben Land ist ein Zeitabstand von 5 Jahren vorgeschrieben. Immerhin kann das Internationale Ausstellungsbüro diese Frist ausnahmsweise bis auf minimal drei Jahre herabsetzen, wenn eine rasche Entwicklung dieses oder jenes Produktionszweiges es rechtfertigt. Dieselbe Fristverkürzung kann für jene Ausstellungen gewährt werden, die bereits traditionsmässig in Zeitabständen von weniger als 5 Jahren durchgeführt werden.

Spezielle Ausstellungen unterschiedlicher Natur dürfen im selben Land nur in Abständen von mindestens drei Monaten stattfinden.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Fristen sind vom tatsächlichen Eröffnungstage der Ausstellung an zu rechnen.

Zweiter Artikel

Artikel 10

Der Artikel 10 des Abkommens vom 22. November 1928 wird durch folgende Verfügung ergänzt:

Wenn der Posten des Direktors frei ist, wählt der Rat des Internationalen Ausstellungsbüros mit absoluter Mehrheit einen Direktor mit der Nationalität eines der Vertragsländer. Seine Amtsdauer bestimmt das interne Reglement; die Entlohnung wird vom Rat auf Vorschlag der Budget-Kommission festgesetzt.

Dritter Artikel

Jeder Staat kann dem vorliegenden Protokoll beitreten, indem er seine Beitrittserklärung schriftlich und auf diplomatischem Wege der französischen Regierung übermittelt. Diese verwahrt die Erklärung in ihren Archiven.

Jeder neue Beitritt zum Abkommen vom 22. November 1928 schliesst jenen zum vorliegenden Protokoll ein.

Die französische Regierung wird den zeichnenden und beigetretenen Regierungen sowie dem Präsidenten des Internationalen Ausstellungsbüros die beglaubigte Abschrift der Erklärung unverzüglich zustellen; dies unter Angabe des Datums, an dem sie entgegengenommen wurde.

Vierter Artikel

Das vorliegende Protokoll wird ratifiziert werden. Jede Macht wird innerhalb der kurzmöglichsten Frist ihre Ratifikation der französischen Regierung übermitteln, welche den andern Signatarstaaten davon Kenntnis gibt. Das vorliegende Protokoll wird für die zeichnenden Länder vom Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationserklärung an in Kraft treten.

Paris, den 10. Mai 1948.
